

An das  
**Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
Abteilung IV Sch2**

Radetzkystrasse 2  
1030 Wien

ÖBB-Infrastruktur AG  
Geschäftsbereich Neu- und Ausbau  
DI. Martin Gradnitzer  
Projektleitung Tirol/Vorarlberg  
Industriestraße 1  
6134 Vomp  
Tel. +43 512 93000-8621-530  
martin.gradnitzer@oebb.at

Zahl  
VR-BEHO-000225-13-AS

Datum  
19.12.2013

*Antragstellerin:* **ÖBB-Infrastruktur AG**  
1020 Wien, Praterstern 3

*vertreten durch:* DI Martin Gradnitzer  
Projektleiter

Mag. Andreas Netzer  
Leiter Verwaltungsrecht

wegen: **Projekt S-Bahn FL.A.CH  
Strecke Feldkirch – Buchs (SG)  
Abschnitt Feldkirch – Staatsgrenze bei Tosters  
Km 0,00 bis km 8,375**

**Erteilung der Genehmigung im teilkonzentrierten UVP-Verfahren  
gemäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000  
iVm § 3 HIG, §§ 31ff EisbG, §§ 32, 38 und 41 WRG sowie §§ 17ff  
ForstG ua**



Klassifizierungsstufe: ÖBB-Infrastruktur/ (IC0)

In umseits rubrizierter Verwaltungssache beantragt die ÖBB-Infrastruktur AG die Genehmigung des Vorhabens „S-Bahn FL.A.CH“ und legt die für die Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens und des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie erforderlichen Unterlagen (Umweltverträglichkeitserklärung [UVE] für das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren, Einreichoperat für das eisenbahnrechtliche Baugenehmigungsverfahren einschließlich wasserrechtlicher Belange und Rodungsunterlagen, Gutachten gemäß § 31a EisbG 1957 idgF) vor und führt dazu aus wie folgt:

## **I. Kurzbeschreibung des Vorhabens**

### **a.) Allgemeines**

Mit einem selektiven zweigleisigen Ausbau der Strecke Feldkirch (Österreich) - Buchs (Schweiz) soll die Kapazität dieser ÖBB Strecke für einen zeitgemäßen Öffentlichen Verkehr (ÖV) ausgebaut werden. Der damit in Zusammenhang stehende Begriff FL.A.CH. steht dabei für die drei Staaten Fürstentum Liechtenstein (FL), Österreich (A) und Schweiz (CH), die durch ein ausgebautes Nahverkehrsangebot im Halbstunden-Takt noch enger miteinander verbunden werden sollen. Wesentliches Ziel des gegenständlichen Projektes ist die Ausarbeitung von Maßnahmen, die eine Verbesserung des Nahverkehrsangebots zwischen Feldkirch und Buchs, insbesondere die Einführung des Taktverkehrs mit optimalen Anschlüssen in Feldkirch und Buchs, unter Aufrechterhaltung der bestehenden Fernverkehrsverbindungen, ermöglichen.

Die nachfolgende Beschreibung gibt die Eckpunkte des Vorhabens wieder. Details sind den angeschlossenen Einreichunterlagen zu entnehmen, die einen integrierten Bestandteil dieses Antrags bilden.

### **b.) Ziele**

Ziel dieses geplanten Vorhabens ist es, das Nahverkehrsangebot mittels Einführung eines Halbstundentaktes zwischen Feldkirch und Buchs zu verbessern. Im Sinne einer guten Betriebsqualität bedarf es hierbei auch einer Optimierung der Betriebsführung, einer Verbesserung der Kreuzungssituationen und einer Vereinheitlichung des Geschwindigkeitsbandes.

### **c.) Maßnahmen**

Zur Erlangung vorgenannter Ziele ist der Abschnitt zwischen Tisis und Nendeln zweigleisig auszubauen (von km 7,800 – km 12,278, Länge ca. 4.478 m).

Um bei derartigen Ausbaumaßnahmen den rechtlichen Rahmenbedingungen zu entsprechen und den zeitgemäßen Anforderungen gerecht zu werden, sind die bestehenden Haltestellen im Bereich des Fürstentums Liechtenstein auszubauen bzw. zu verlegen.

Auf österreichischem Staatsgebiet ist die Auflassung der bestehenden Haltestelle Tisis und die Errichtung einer zusätzlichen Haltestelle Feldkirch - Tosters geplant.

Das Einreichprojekt bezieht sich nur auf den Teil der Strecke, der auf österreichischem Staatsgebiet (km 0,00 bis km 8,375) zu liegen kommt. Damit sind von dem wesentlichen 4,47 km langen länderübergreifenden 2-gleisigen, elektrifizierten Ausbauabschnitt lediglich 0,57 km Gegenstand dieses Verfahrens.

#### **d.) Bestand und Standortbeschreibung**

Betroffene Eisenbahnstrecke:

Die ÖBB Strecke 303 Feldkirch – Buchs ist gemäß 2. Hochleistungsstrecken - Verordnung als Teil der Hochleistungsstrecke „Bludenz – Staatsgrenze bei Feldkirch“ verordnet (BGBl. Nr.675/1989 ausgegeben am 30. Dezember 1989).

Standortgemeinden:

Die Bahnstrecke befindet sich vollständig in der Stadt Feldkirch.

Standort:

Im näheren Trassenumfeld befinden sich weder Natur- noch Landschaftsschutzgebiete.

#### **f.) Verfahrensgegenstand**

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des § 23b Abs 2 UVP-G. Hierüber ist somit in Verbindung mit § 3 Abs 1 HIG die Trassengenehmigung zu erwirken.

In diesem Genehmigungsverfahren sind alle vom Bund zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden.

Verfahrensgegenständlich sind im wesentlichen folgende Vorhabensteile:

- Doppelspurinsel (zweigleisiger Ausbauabschnitt) in Österreich von km 7,800 bis km 8,375
- Neuerrichtung Haltestelle Tosters zwischen km 6,380 und 6,540 und
- Abtrag Haltestelle Tisis
- Begleitende Maßnahmen:
  - Entwässerungsmaßnahmen
  - Errichtung einer Lärmschutzwand km 8,067 bis km 8,295 l.d.B.
  - Anpassung der Streckenausrüstung km 0,000 bis km 8,375

## **II. Weitere Verfahren (gem § 24 Abs 3 UVP-G 2000)**

Die Landesregierung hat ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem sie alle vom Land zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden hat.

Die für die betroffenen Verkehrswege erforderlichen straßenrechtlichen Genehmigungen werden von den jeweiligen Straßenerhaltern eingeholt.

### **III. Maßnahmen zur Erfüllung unionsrechtlicher Vorgaben**

Die gegenständlich vorgesehene Planung und Errichtung von Eisenbahnanlagen betrifft sowohl Teile des Teilsystems Infrastruktur als auch Teile des Teilsystems Energie. Die Arbeiten, welche sich an den Teilsystemen ergeben, können aber in Ableitung der Bestimmungen der VgEV auch im Sinne der Interoperabilitätsbestimmungen als nicht umfangreich eingestuft werden. Das Vorhaben stellt daher keine Umrüstung oder Erneuerung eines Teilsystems iSd Interoperabilitätsbestimmungen dar. Der 8. Teil EisbG findet daher keine Anwendung.

Planung, Ausführung und Inbetriebnahme des Vorhabens erfolgen unter Einhaltung der Bestimmungen des § 6 Abs 4 EisbVO sowie der Bestimmungen der RL 2004/49/EG – im Besonderen der CSM-Verordnung EG/352/2009.

Die im Rahmen dieser Prozesse zu erstellenden Unterlagen werden der Behörde auf Verlangen als Zwischenergebnis jederzeit, spätestens aber in der zur Inbetriebnahme erforderlichen Endfassung vorgelegt.

### **IV. Betriebsführung in der Bauphase**

Während der Umsetzung des Vorhabens ist der Bahnbetrieb aufrecht zu erhalten. Um die Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes gem § 19 EisbG in diesem Zeitraum gewährleisten zu können, werden Bauprovisorien und die nötigen organisatorischen Maßnahmen unter Einhaltung der Bestimmungen der Sicherheitsgenehmigung zugrunde liegenden Sicherheitsmanagementsystems der ÖBB-Infrastruktur AG gesetzt.

Dazu werden insbesondere für die betriebliche Nutzung von Bauprovisorien alle nach den Vorgaben des Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzes erforderlichen Maßnahmen gesetzt.

### **V. Einreichunterlagen**

Gemäß § 24a Abs 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (idF UVP-G) sind dem Genehmigungsantrag als Einreichunterlagen die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Projektunterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung (idF UVE) anzuschließen.

In Erfüllung dieser Vorgabe gliedern sich die Einreichunterlagen wie folgt:

#### **a) Eisenbahnrechtliche Einreichunterlagen**

Gutachten gem § 31a EisbG

Mappe 1 bis Mappe 9: Bauentwurf samt Beilagen

#### **b) Trassengenehmigungsunterlagen**

Mappe 10: Unterlagen zur Trassengenehmigung

#### **c) Umweltverträglichkeitserklärung**

Mappe 11: Umweltverträglichkeitserklärung

Mappe 12 bis Mappe 27: UVE-Fachbeiträge

## **VI. Bürgerbeteiligungen, Informationsveranstaltungen im Vorfeld**

Den Vertretern der Standortgemeinde wurde das Projekt im Herbst 2012 vorgestellt. Zur Information der Anrainer im Umfeld der geplanten Maßnahmen ist eine Anrainer-Information geplant.

## **VII. Grundeinlöse**

Für das antragsgegenständliche Vorhaben wird teilweise Fremdgrund beansprucht, wobei mit den Grundeigentümern im Rahmen der Grundeinlöseverhandlungen eine zivilrechtliche Einigung angestrebt wird. Festgehalten wird, dass die Entschädigung nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000, sondern im Rahmen zivilrechtlicher Übereinkommen oder allfälliger Zwangsrechts und Entschädigungsverfahren zwischen den jeweiligen Grundeigentümern und der Antragstellerin zu klären sein wird.

## **VIII. Genehmigungsantrag**

Die ÖBB-Infrastruktur AG stellt sohin den

### **ANTRAG**

die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie möge das antragsgegenständliche Vorhaben gemäß §§ 23b Abs 2, 24 und 24f UVP-G genehmigen und insbesondere nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung auf Grundlage der angeschlossenen Einreichunterlagen die in ihre Zuständigkeit fallenden Genehmigungen für

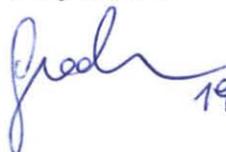
1. Die Trassengenehmigung gemäß § 3 Abs 1 HIG,
2. die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung gem § 31 ff EisebG für die vom Vorhaben umfassten Eisenbahnanlagen einschließlich Mitbehandlung der wasserrechtlichen Bestimmungen der §§ 32, 38 und 41 WRG,
3. die eisenbahnrechtliche Betriebsbewilligung gem § 34b EisebG für sämtliche Provisorien während der Bauphasen und
4. allen sonstigen, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungen gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 unter Mitwirkung der materiellrechtlichen Bestimmungen, für die der Bundesminister für Verkehr Innovation und Technologie oder ein anderer Bundesminister erstinstanzlich zuständig ist,

erteilen.

Für Fragen in fachlicher Hinsicht steht bei der Projektwerberin Herr Mag. Karl Hartleitner (Tel: 05552/6111 – 400) und für Fragen in rechtlicher Hinsicht Herr Mag. Andreas Netzer (Tel: 01/93000-31330) zur Verfügung.

Für die ÖBB-Infrastruktur AG

Dipl.-Ing. Martin Gradnitzer  
Projektleiter

 19.12.13

Dipl.-Ing. Heinz Gschnitzer  
Geschäftsbereichsleiter Neu- und Ausbau,  
Technik

 19.11.13

Beilagen:

- Einreichunterlagen (Parien A, B, C und D)